Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege
Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege
Frau Mary Rauchmann
Schulberg 8-14
Telefon (AB): 0 71 27/8 03 62
E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de
Bürozeiten:
Mo. bis Fr.: 08.00 bis 11.00 Uhr
Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0
Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11
Tel. 08 00/1 11 02 22

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16

Clusterkopfschmerz-Selbsthilfegruppe

Tel. 0 71 27/75 50
Tel. 0 71 21/1 74 55

Pliezhausen

Fundsachen

Briefkastenschlüssel
Powerbank
Die Verlierer können sich unter Tel. 977-0 an die Gemeindeverwaltung wenden.

Aufstellung des Bebauungsplans "Kindertagesbetreuungseinrichtungen Baumsatz", Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2018 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan "Kindertagesbetreuungseinrichtungen Baumsatz", Pliezhausen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. **Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 19. Januar 2018.**

Der Bebauungsplan "Kindertagesbetreuungseinrichtungen Baumsatz", Pliezhausen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde unter www.pliezhausen.de (Rubrik "Wirtschaft & Bauen") abgerufen werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan, sofern er unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 28. Februar 2018

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Fink GmbH Druck & Verlag Sandwiesenstr. 17 72793 Pfullingen
Telefon. 07121 9793 - 0 Telefax. 07121 9793 - 993 Email. anzeigen@der-fink-verlag.de
dER fINK VERLAG

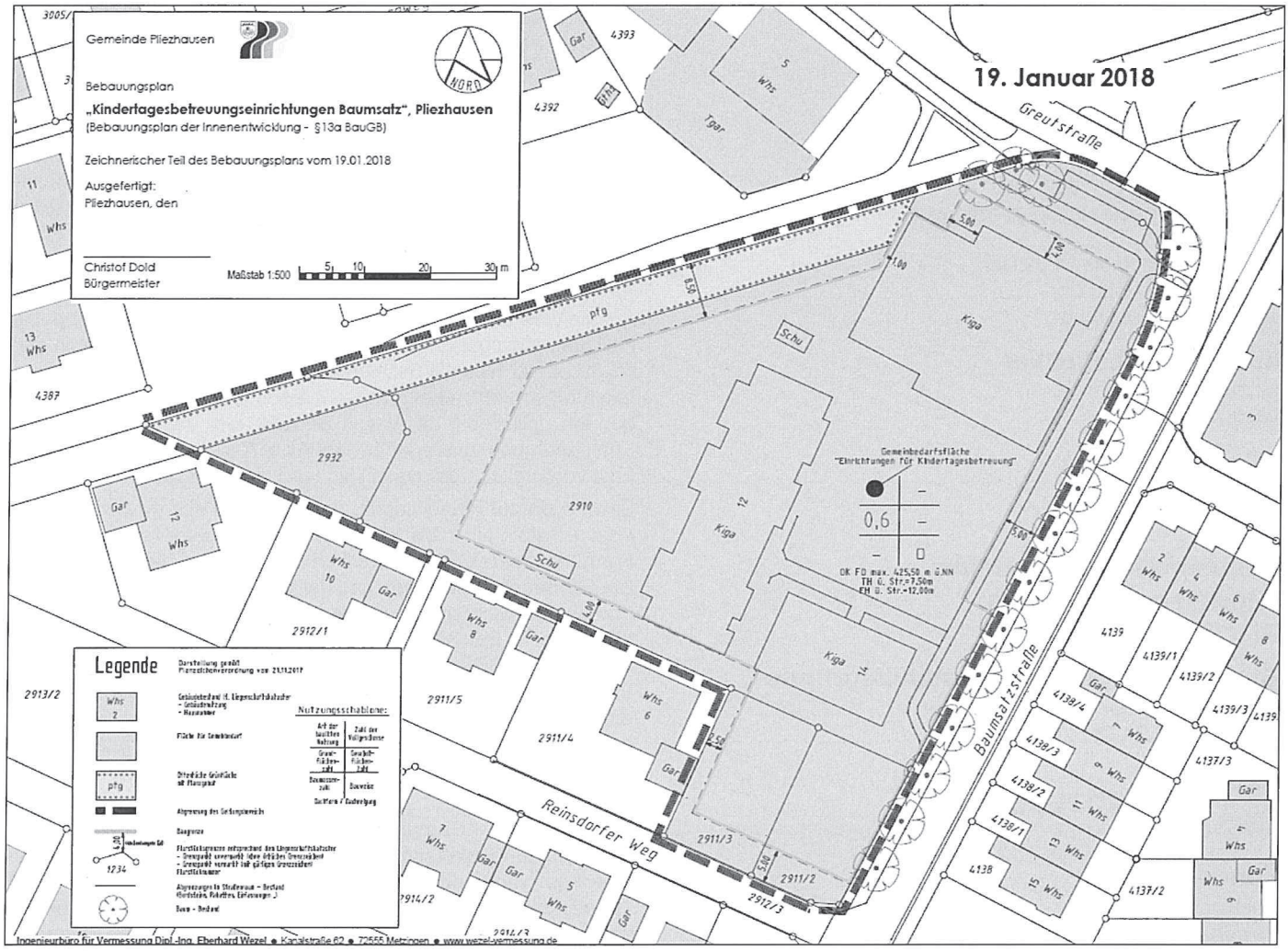

Änderung des Ortsbauplans "Pfaffenacker", Pliezhausen, im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 865/2, 898/1, 898/2, 898/3, 898/4, 898/5, 898/6 und 898/7, Gemarkung Pliezhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Feststellung des geänderten Entwurfs
- Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2018 den geänderten Entwurf für die Änderung des Ortsbauplans "Pfaffenacker", Pliezhausen, im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 865/2, 898/1, 898/2, 898/3, 898/4, 898/5, 898/6 und 898/7, Gemarkung Pliezhausen, festgestellt. Ferner hat der Gemeinderat beschlossen, den geänderten Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Der Ortsbauplan "Pfaffenacker", rechtsverbindlich seit 1926, umfasst einen Großteil des Bereichs zwischen Bachenbergstraße, Schießmauerstraße, Kelterstraße und Esslinger Straße. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne von

§ 30 Abs. 3 BauGB, da lediglich Baulinien, Bauverbotsflächen und Straßenflächen festgesetzt sind. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Seit seinem Inkrafttreten wurde der Ortsbauplan bei Bedarf mehrfach geändert. Im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 865/2, 898/1, 898/2, 898/3, 898/4, 898/5, 898/6 und 898/7, Gemarkung Pliezhausen, am Schillerplatz besteht mit dem ehemaligen Schulgebäude, heute Bürgerhaus, dem Jugendhaus und einem Kinderspielplatz bereits heute ein kleines Zentrum öffentlicher Infrastruktureinrichtungen. Dieses soll aufgrund anstehender Bedarfe vor allem im Bereich der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt werden. So ergibt sich aktuell die Notwendigkeit zur Errichtung eines Ersatzbaus für das bestehende Kinderhaus für Drei- bis Sechsjährige "Am Käppele". Im Bereich dieser Grundstücke liegen mittig alte Baulinien, die dereinst die Möglichkeit zur Fortführung der Schmidstraße eröffnen sollten. Diese Planung ist längst überholt und aufgrund der baulichen Gegebenheiten auch nicht mehr realisierbar. Daher sollen die Baulinien, die einer bedarfsgerechten Bebauung dieser Grundstücksbereiche im Wege stehen und städtebaulich nicht mehr erforderlich sind, aufgehoben werden.

Zudem soll für den Grundstücksbereich, der Gemeinbedarfen dient, eine entsprechende Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgen (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Bürgerhaus, Jugendhaus, Einrichtungen für Kindertagesbetreuung"); für diese Fläche wird ergänzend eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. In der Umgebung sind die vorhandenen Grundstücke teilweise in einem deutlich größeren Verhältnis überbaut, sodass die Festsetzung einer GRZ in Kombination mit der Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO eine dem Gebietscharakter und den öffentlichen Erfordernissen entsprechende Nutzung ermöglicht. Weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen nicht, sodass sich die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB richtet.

2. Verfahren

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur geändert werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die